

Förderrichtlinie „Aktions- und Initiativfonds“ aus dem Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ (Bundesprogramm „Demokratie leben!“) im Kreis Paderborn

1. Zweck der Förderung

Der Kreis Paderborn fördert im Rahmen der zweiten Förderperiode (2020-2024) des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Projekte mit der Zielsetzung, ziviles Engagement und demokratisches Verhalten unter Beachtung von konkreten Problemlagen und Bedürfnissen im Kreis Paderborn zu unterstützen.

Die Kernziele des Bundesprogramms sind:

- **Demokratie fördern**
- **Vielfalt gestalten**
- **Extremismus vorbeugen**

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Einzelprojekte, die zur Erreichung der Ziele der „Partnerschaft für Demokratie“ im Kreis Paderborn bzw. der Umsetzung des „Handlungskonzepts für Prävention gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ dienen.

2.2 Ziele, Inhalte, Kriterien der einzelnen Projekte

- Stärkung einer toleranten, vielfältigen, demokratischen Zivilgesellschaft.

- Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze.
- Stärkung des öffentlichen Engagements gegen rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten und weitere demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene.
- Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe im Themenfeld.
- Aktivierung der Bevölkerung in ländlichen Strukturen.
- Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements insbesondere in Bezug auf die Thematik des Gesamtprogramms „Demokratie leben!“.

2.3 Es können nur Förderprojekte bewilligt werden, die durch Antragstellende mit Sitz im Kreis Paderborn beantragt werden.

3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen, eingetragene Vereine oder gGmbHs die ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Kreis Paderborn haben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Einzelprojekt kann mit einer Höchstfördersumme von 7.500 Euro unterstützt werden.

Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Begleitausschuss.



Die Zuwendung wird mit Bewilligung des Antrages durch den Begleitausschuss mit 80% ausgezahlt. 20% der Fördersumme werden nach Eingang des Verwendungsnachweises überwiesen. Auf besonderen Antrag kann das federführende Amt (Kreismuseum Wewelsburg) eine höhere Vorauszahlung bewilligen.

4.2 Der Begleitausschuss kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn Auflagen nicht eingehalten wurden.

4.3 Im Rahmen der bewilligten Projekte werden Sachkosten in Form von Honoraren und Aufwandsentschädigungen gefördert. Eine Honorarvereinbarung ist von Seiten der Projektträger somit verpflichtend. Personalkosten außerhalb einer Honorarvereinbarung werden nicht gefördert.

4.4 Anschaffungen in Form von Sachgegenständen werden bis zu einem Nettowert von 800 Euro gefördert.

5. Projektlaufzeit Einzelprojekte für das jeweilige Kalenderjahr müssen spätestens zum **31.12.** des Kalenderjahres finanziell abgeschlossen werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Der Antrag zur Projektförderung ist jeweils zum Quartalsende (15. März / 15. Juni / 15. September / 15. Dezember) online (www.vielfalt-lieben.de) an die Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) zu übermitteln: Folgende Unterlagen sind ggf. beizufügen:

- Nachweis über die Gemeinnützigkeit

Das kann z.B. sein:

- Registerauszug Amtsgericht
- Satzung/ Gesellschaftervertrag
- Gemeinnützigkeitserklärung

6.2. Die Vergabe der Fördermittel liegt im Ermessen des Begleitausschusses. Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Entscheidungsgremium durch die KuF. Der Bewilligungsbescheid kann auch mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn diese für erforderlich gehalten werden.

7. Controlling, Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Berichtspflicht gegenüber BGA sowie der KuF

Des Weiteren sind Zuwendungsempfänger*innen zur Zusammenarbeit und Berichtspflicht gegenüber dem BGA und der KuF verpflichtet. Dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation des Projekts in Text und Bild beizulegen, die auch auf der Projektwebsite www.vielfalt-lieben.de veröffentlicht wird. Hierbei sind besonders Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

7.2 Nutzungsrecht



Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Kreis Paderborn und dem BMFSFJ/ der Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, *zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen*. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen Zuwendungsempfänger*innen sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ/ die Regiestelle beim BAFzA sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Zuwendungsempfänger*innen müssen Dritte verpflichten, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten. Zuwendungsempfänger*innen können die Einräumung dadurch vollziehen, indem sie der Nutzungseinräumung (Empfangsbekanntnis/ Einverständniserklärung) bei Antragstellung zustimmen.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Alle Maßnahmen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen (Mitteilungen an die Presse oder an die Öffentlichkeit, werbliche Maßnahmen Print und digital etc.) müssen mit der KuF abgestimmt werden. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ durch Logos hinzuweisen. Vor der Veröffentlichung bzw. Produktion müssen

diese der KuF zur Freigabe vorgelegt werden. Logodateien in verschiedenen Formaten sind von der KuF einzuholen und dürfen nicht verändert werden.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (incl. Dokumentation in Text und Bild) innerhalb von 8 Wochen, spätestens jedoch zum 30. November des Kalenderjahres, zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis besteht u.a. aus einem Sachbericht (Dokumentation in Text und Bild) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt unter Anfügen der Originalbelege aufgelistet sind. Ausgaben für Honorare u.a. sind durch Auftragserteilung, Honorarvertrag und Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug) sowie ggf. unterschriebene Stundennachweise mit Tätigkeitsbericht nachzuweisen.

9. Dokumente

Sämtliche benötigten Dokumente (Nebenbestimmungen, Merkblätter, Hinweise etc.) werden mit dem Zuwendungsvertrag per Email verschickt und stehen außerdem auf www.vielfalt-lieben.de unter Downloads zur Verfügung.



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

